

Synopse Wissenschaftsstiftung

Änderungen im Vergleich zur Beschlussvorlage V0665/18 (Gründung der Stiftung Exzellenzstiftung Ingolstädter Wissenschaft – Ignaz Kögler)

Synopse

Neue Fassung	Bisherige Fassung
<p>Ergänzung Präambel um Bezug zur Stadt Ingolstadt</p> <ul style="list-style-type: none">- „(...) Aufgabe und Ziel der Stiftung sind im Kontext der besonderen strukturellen Herausforderungen des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt zu betrachten. Ziel der Stadt Ingolstadt ist dabei die Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt, die Förderung von Ansiedlungen sowie die Stärkung und Diversifizierung der örtlichen Wirtschaft, die Versorgung des heimischen Mittelstandes und der Industrie mit hochqualifizierten Fachkräften und nicht zuletzt auch die Erschließung neuer Gewerbesteuerereinnahmen. Die aufgrund seiner monopolartigen Strukturierung bestehende Abhängigkeit des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt führt nicht nur unmittelbar über die dort verorteten Arbeitsplätze, sondern auch mittelbar auf der Einnahmenseite der Stadt Ingolstadt (Gewerbe- und Einkommenssteuer) zu einem besonderen Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger an einer nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt. Langfristige Zielsetzung der Wissenschaftsstiftung ist deshalb die Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Ingolstadt. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt profitieren aufgrund der strukturellen Ausgangslage in besonderem Maße von einer nachhaltigen und auf die Zukunft ausgerichteten Wissenschaftsförderung. (...)“	
<p>Ergänzung des § 2 um Bezug zur Stadt Ingolstadt</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der in der Präambel näher ausge-</p>	<p>§ 2 Abs.1</p> <p>„Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung“</p>

fürten strukturellen Ausgangslage des Wirtschaftsstandortes Ingolstadt.

- (2) Mit der Förderung von Wissenschaft und Forschung und diesbezüglicher Forschungsprojekte sollen die örtlichen Wirtschaftszweige und ortsansässige Einrichtungen in allen örtlichen Lebensbereichen flankierend unterstützt werden.

Ergänzung des § 2 um steuerrechtliche und kommunalrechtliche Vorgaben

- (4) Daneben soll über die Stiftung ein Anreiz für Zustiftungen zur Förderung von nicht kommerziellen Projekten zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ingolstadt gegeben werden. Sie hat deshalb auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in der Präambel und in diesem Paragraphen genannten steuerbegünstigten Zwecke zum Ziel. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (7) Die kommerzielle und entgeltliche Vermarktung der Forschungs- und Arbeitsergebnisse der begünstigten oder unterstützten Forschungs- bzw. der Arbeitsergebnisse ist nicht Zweck oder Aufgabe der Stiftung. Alle Forschungs- und Arbeitsergebnisse der Forschungsprojekte sind der Allgemeinheit und damit jedermann unentgeltlich und sofort zugänglich zu machen. Die Stadt Ingolstadt einschließlich ihrer Betriebe und Einrichtungen, sowie die Fachhochschule, die Universitäten und/oder die wissenschaftliche Leitung haben keinen Anspruch auf die Forschungs- und/oder Arbeitsergebnisse der Forschungsprojekte. Die Forschung wird nicht im Interesse einzelner Personen oder Körperschaften betrieben. Eine sogenannte Auftrags- oder Ressortforschung ist ausgeschlossen. Die Forschung erfolgt ausschließlich nur zum gemeinen Wohl.

<p>Anpassung des § 4 an steuerrechtliche Vorgaben, Streichung von sich direkt aus dem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen, Erhöhung des Grundstockvermögens</p> <p>(2) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Vermögen in Höhe von 2.900.000 EUR, welches der Stiftung anlässlich der Gründung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihrer Stiftungszwecke zugewendet wird. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.</p>	<p>§ 4 Stiftungsvermögen (...)</p> <p>(2) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Vermögen in Höhe von 100.000 EUR, welches anlässlich der Gründung zugewendet wird und aus weiteren Zustiftungen der Stifterin und dritten Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.</p> <p>(3) Das verbrauchbare Vermögen besteht aus 100.00 EUR, welches anlässlich der Gründung zugewendet wird und aus weiteren Zustiftungen der Stifterin und dritten Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.</p>
<p>§ 5 Nunmehr geregelt in § 4 Abs.2 Satz 2</p> <p>„Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.“</p>	<p>§ 5</p> <p>(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.</p>
<p>Ergänzung von § 6 Organe der Stiftung in Anbetracht der ehrenamtlichen Ausführung der Aufgaben</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.</p>	<p>§ 6 Organe der Stiftung</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind mit Ausnahme des Stiftungsvorstands ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.</p>

<p style="text-align: center;">Ergänzung von § 7 um Vertretungsregelung</p> <p>(4) Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, so wird der Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, wird er bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vom Stiftungsrat vertreten. Für eine solche Vertretung ist das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates erforderlich.</p>	
<p style="text-align: center;">Ergänzung des § 8 um Wirtschaftsprüfung (stiftungsrechtliche Vorgabe)</p> <p>(3) Der Vorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Prüfbericht sowie der Tätigkeitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Wissenschaftsrat</p> <p>(1) „Der Wissenschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes: Dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, dem Präsidenten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und dem Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt. Die Präsidenten der Universitäten und Hochschulen können sich durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten lassen. Der erste Wissenschaftsrat besteht aus den drei Mitgliedern kraft Amtes sowie bis zu sechs von der Stifterin zu berufenden gekorenen Mitgliedern. Im Anschluss werden neue Mitglieder des Wissenschaftsrates, die nicht von der Regelung des Abs.2 dieser Vorschrift erfasst sind, bis zum Erreichen der maximal sechs weiteren Mitglieder vom Stiftungsrat berufen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wissenschaftsrat</p> <p>(1) (...) Daneben können die geborenen Mitglieder des Wissenschaftsrates weitere Mitglieder auf Zeit in den Wissenschaftsrat berufen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der Stifterin berufen.</p>

<p style="text-align: center;">Ergänzung des § 10</p> <p>(1) (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsrecht auf Änderungen der Satzung sowie Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung <p>(3) (...) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.</p> <p>(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">Änderung und Ergänzung des § 11</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen.</p> <p>(3) Der Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen. (...)</p>
<p style="text-align: center;">Ergänzung des § 12</p> <p>(1) (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsrecht auf Änderungen der Satzung sowie Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung <p>(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.</p>	

Neufassung des § 13

§ 13

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsrat und Wissenschaftsrat gefasst werden. Vorsitzender dieses Gremiums ist der Vorsitzende des Wissenschaftsrats. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden zu einer Sitzung geladen wurden und mindestens drei Viertel der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftsrates anwesend sind. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch die nachträgliche Genehmigung durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Der Vorstand, sein Stellvertreter nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (4) Der Beschluss über Änderungen der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats und des Wissenschaftsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.